

## 1. Erasmus+ KA 131/171 Personalmobilität zu Unterrichtszwecken *Staff Mobility for Teaching (STA) – Aktivitäten im Erasmus+ Programm 2021-27* *Projekte werden jährlich neu beantragt! – Stand: September 2023*

### 1.1. Zweck des Aufenthaltes

#### **Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (Staff Mobility for Teaching, STA)**

Diese Aktivität erlaubt Lehrkräften aus Hochschulen einen Lehraufenthalt an einer anderen Hochschule **in einem Programmland (=KA 131) oder Partnerland (=KA 171)** auf Basis von vorhandenen Erasmus-Kooperationsabkommen durchzuführen. Oder:

Experten und Expertinnen von Unternehmen aus Programmländern, die als Incoming-Lehrende von der Paris Lodron Universität Salzburg (PLUS) eingeladen und gefördert werden.

*Hinweis: Privatpersonen können nicht eingeladen werden.*

**Programmländer:** 27 Mitgliedstaaten der EU, sowie Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei. Partnerschaften mit Universitäten in Programmländern, können nach Anfrage laufend erfolgen.

**Partnerländer:** Alle anderen Ländern weltweit. Seit 2021 gehört auch Großbritannien zu diesen Ländern. Über Möglichkeiten der Kooperationen mit Universitäten in den Partnerländern wird je Projektantrag neu verhandelt. *Hinweis: Aufenthalte in der Schweiz können über Erasmus+ weiterhin NICHT gefördert werden!*

Die Ziele der Erasmus+ Lehraufträge sind:

- Die Förderung der Erweiterung und Bereicherung des Lehrangebots von Hochschulen
- Nutzung des Wissens und Fachwissens von wissenschaftlichen Lehrkräften aus Hochschulen anderer europäischer Länder durch Studierende, die nicht an Mobilitätsprogrammen teilnehmen können;
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs über pädagogische Methoden;

### 1.2. Aufnahmeeinrichtungen

Personalmobilität für Hochschulpersonal zu Unterrichtszwecken ist möglich an Hochschulen:

- in Programmländern, die eine Erasmus-Charta für Hochschulen (ECHE) besitzen **und** mit denen die Universität Salzburg im entsprechenden akademischen Studienjahr ein gültiges interinstitutionelles Erasmus-Abkommen (*ii*a) hat.
- In Partnerländern, die von der zuständigen Behörde in dem jeweiligen Land anerkannt sind **und** mit denen die Universität Salzburg im entsprechenden akademischen Studienjahr ein gültiges *ii*a hat. *Hinweis:* Hochschuleinrichtungen in den Partnerländern können die ECHE nicht unterzeichnen, sind jedoch zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichtet.

### 1.3. Zielgruppe

#### **Berechtigt zur Teilnahme an Erasmus+ Mobilität zu Unterrichtszwecken ist:**

- Lehrendes wissenschaftliches Personal mit einem, für die Dauer der Mobilität, aktiven Dienstverhältnis zur Universität Salzburg.
- Ausgenommen sind: emeritierte/pensionierte Universitätsprofessor\*innen sowie Gastprofessor\*innen
- Expert\*innen aus Unternehmen, die als Lehrende an die PLUS eingeladen werden.
- In Programmländern gilt (KA 131):
  - Für Outgoing-Aufenthalte primär teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen Erasmus-Koordinator\*innen
  - Incoming-Lehrende werden von der entsendenden Institution gefördert.
- In Partnerländern gilt (KA 171):
  - Für Outgoing-Aufenthalte primär teilnahmeberechtigt sind am Projektantrag beteiligte Personen.
  - Incoming-Lehrende werden von der PLUS auf Basis der genehmigten Teilnehmer\*innenzahl gefördert.

### 1.4. Zeitraum und Dauer der Erasmus+ Personalmobilität zu Lehrzwecken

- Bitte beachten Sie, dass Lehraufenthalte im jeweils gültigen Vertragszeitraum liegen müssen.
  - Die Aktivität (exkl. Reisetage) von lehrendem Hochschulpersonal **muss in Programmländer mindestens zwei und in Partnerländer mindestens fünf Tage** und darf **maximal zwei Monate** dauern. Ein Aufenthalt von mindestens fünf Tagen ist empfohlen um einen sinnvollen Beitrag zum Lehrprogramm und zum internationalen Leben an der Gasthochschule leisten zu können. Beim Planen des Lehraufenthaltes sollten möglichst kompakte Lehrblöcke gebildet werden. Mehrere unterrichtsfreie Tage zwischen den Lehreinheiten müssen begründet werden (und können nur bedingt finanziell berücksichtigt werden). Die Aufenthaltsdauer/Höhe der Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln bei Ankündigungs-/Antragszeitpunkt.
  - Direkt aufeinander folgende Lehr- oder Fortbildungsaufenthalte an mehreren Partneereinrichtungen sind grundsätzlich möglich, sofern für jeden einzelnen Aufenthalt die Mindestanforderungen (Dauer, Formalkriterien, Dokumentation) erfüllt werden. Bei der Berechnung der Reisekosten ist dabei immer die Distanz zwischen den Orten der beiden besuchten Einrichtungen zu berücksichtigen.
  - Für Expert\*innen gibt es KEINE Mindestaufenthaltsdauer, Aufenthalte von z.B. einem Tag sind förderbar.
  - **Kombinierte Aufenthalte**  
Ein Aufenthalt zu Unterrichtszwecken an einer Partneereinrichtung kann auch mit Elementen eines Aufenthaltes zu Fortbildungszwecken kombiniert werden. In diesem Fall ist das um Fortbildungselemente erweiterte Mobility Agreement für Lehrzwecke zu verwenden.
- ➔ Die Aufenthaltsdauer/Höhe der Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln bei Ankündigungs-/Antragszeitpunkt. Über längere Aufenthalte (bis max. zwei Monate) wird von Fall zu Fall entschieden.

### 1.5. Voraussetzungen zur Lehre

- Es besteht die Verpflichtung, dass mindestens **acht Stunden\* pro Woche** (bzw. bei kürzeren Aufenthalten ebenfalls acht Stunden) unterrichtet werden. Die Mindestlehrverpflichtung für über ganze Wochen (je 7 Tage) hinausgehende Aufenthalte wird aliquot entsprechend der absolvierten zusätzlichen Tage berechnet (bei nicht ganzen Stundenanzahlen wird immer abgerundet):

Mobilitätsdauer (Tage, d)	Anzahl an ganzen Wochen	Anzahl an extra Tagen	Mindestanzahl an Unterrichtsstunden (h)	Mindestanzahl an Unterrichtsstunden, wenn kombiniert
2-6	0	6	8	4
7	1	0	8	4
8	1	1	10	5
9	1	2	11	6
10	1	3	13	6
...	...	...	...	...
<b>Berechnungsformel:</b> 8 h / 5 d x Anzahl der zusätzlichen d				

- Unterbrechungstage innerhalb der Aktivität können als nicht-geförderte Tage in der Berechnung abgezogen werden.
- Die Lehre sollte mit der Partneruniversität abgestimmt und nach Möglichkeit ins Studienprogramm integriert sein.
- **\*Achtung:** Bei kombinierten Aufenthalten aus Lehr- und Fortbildungszwecken (s.o.) wird die Mindestlehrverpflichtung auf **vier Unterrichtsstunden** pro Woche reduziert und wie gezeigt weitergeführt.

- Für Expert\*innen gilt KEINE Mindestunterrichtsleistung.

### **1.6. Transparentes Auswahlverfahren**

Gemäß den Erasmus+ Richtlinien müssen die Hochschuleinrichtungen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber,
- Dokumentation des Auswahlverfahrens,
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren,
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein,
- Individuelle Einsicht eines jeden Bewerbers/einer jeden Bewerberin in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung),
- Die Antragsunterlagen aller Personen, die sich für einen Erasmus+ Aufenthalt bewerben, sind von den Hochschuleinrichtungen bis sieben Jahre nach Ablauf des betreffenden Studienjahres aufzubewahren. Je nach Ausgang des Auswahlverfahrens soll, wenn möglich, eine Reserveliste erstellt werden, auf die bei Rückzug der Bewerbung durch eine/n Bewerber/in zurückgegriffen werden kann.

#### **Abwicklung des Vorhabens an der PLUS:**

1. Kontaktaufnahme zum/zur jeweiligen Partnerschafts-Koordinator\*in (sofern nötig) und der zuständigen Mitarbeiterin in der Abteilung für Internationale Beziehungen (AIB) zur Klärung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen (z.B. „Platzekontingent“) und finanziellen Mitteln.
2. Wenn die Aktivität förderbar ist, füllt die/der Lehrende daraufhin das Formular *Mobility Agreement* zur Abstimmung der Aktivität aus.
3. Mittels des ***Mobility Agreement*** wird das Vorhaben gemeinsam mit der Partneruniversität im Detail schriftlich konkretisiert und per Unterschriften fixiert. Das Verwenden digitalisierter Unterschriften zum Ausfüllen ist ausdrücklich zu empfehlen.
4. **a)** Einreichung des unterzeichneten *Mobility Agreements* bei der Abteilung für Internationale Beziehungen. Das *Mobility Agreement* gilt als Antragsformular und wird – sofern die Aktivität den Förderkriterien entspricht – abschließend von AIB unterzeichnet. Dieses ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Programm und spätere Erstellung des *Grant Agreements* (Zuschussvereinbarung) und somit auch für die Finanzierung der Aktivität aus EU-Mitteln.  
**b)** Online-Antrag auf Freistellung in der Personalabteilung (siehe PLUS Intranet > HR > Personalabteilung).
5. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber findet auf der Grundlage des *Mobility Agreements* statt, welches zusammen mit der Gastinstitution geschlossen wurde. Besonders erwünscht sind Lehrende, die erstmalig an der Aktivität teilnehmen. Sofern natürlich alle formalen Kriterien zutreffen und mit Erasmus-Koordinator\*innen abgestimmt, werden diese Bewerber\*innen bei der Auswahl prioritär behandelt. Darüber hinaus werden auch das Einreichdatum des *Mobility Agreements* sowie die budgetäre Situation bei der Auswahl berücksichtigt werden müssen.
6. **a)** Ausstellung des *Grant Agreements* im Auftrag des Rektors  
**b)** Das ***Grant Agreement*** (= Zuschussvereinbarung) wird auf Basis des eingereichten *Mobility Agreements* durch das AIB erstellt und dem/der Antragssteller\*in per E-Mail bzw. Post zugeschickt.
7. **Vor der Abreise** muss das *Grant Agreement* vom/von der Antragssteller\*in und dem/der Vertreter/in der Universität Salzburg (i.A. Mitarbeiterin der AIB) schriftlich bestätigt werden.
8. **Schritte nach der Reise:**  
a) Zuzenden des Formulars zur Bestätigung der Lehre an der Gastuniversität (***„Confirmation of Attendance - STA“***) an die AIB,

- b) Übermittlung des **EU-online Fragebogens** unmittelbar nach Ende des Aufenthaltes nach automatischer E-Mail-Aufforderung
- c) Einreichung der **Reisekostenabrechnung** und der **Originalbelege** an die Abteilung für Internationale Beziehungen.
9. Anweisung der auf Grundlage der eingereichten Belege und gem. den internen Richtlinien ermittelten Fördermittel auf das Gehaltskonto des Antragstellers / der Antragstellerin.

### **1.7. Einreichtermine**

Die Einreichung ist aktuell noch laufend möglich. Um eine möglichst frühzeitige Ankündigung des Projektes wird gebeten.

### **1.8. Zuschussmittel**

- Um Erasmus+ Personalmobilität aus EU-Mitteln durchführen zu können, werden im Rahmen von KA 131 von der AIB Fördermittel für Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) zentral beantragt.
- Aktivitäten in Partnerländer (KA 171) werden in enger thematisch-strategischer Ausrichtung von der AIB in Zusammenarbeit mit den PLUS FB beantragt.
- Personen mit körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Sonderzuschüsse (sog. *Inclusion Support*) beantragen. Die Inklusionsunterstützung ermöglicht auch einen vorbereitenden Besuch und fördert hierfür notwendige zusätzliche Kosten.
- Vorauszahlungen/Vorschüsse sind u.U. möglich, Informationen nach Rücksprache mit der Abteilung für Internationale Beziehungen.

### **1.9. Förderbare Kosten**

Mobilitätzuschüsse dienen ausschließlich als Beitrag zur Deckung der Mobilitätskosten. Das sind:

- Reisekosten zur Überwindung der Distanz zwischen der Heimat- und der Gastinstitution und retour
- Aufenthaltskosten (z.B. Unterkunfts-kosten im Hotel) für die Dauer der Mobilitätsphase, sowie An- und Abreisetage.
  - ➔ Umweltfreundliches Reisen (mit Bus, Bahn oder in Fahrgemeinschaften) wird zusätzlich gefördert, wenn mind. die Hälfte der Strecke auf diese Weise zurückgelegt wird
  - ➔ Bei umweltfreundlichen Reisen können bis zu sechs (2+4) Reisetage pro Aufenthalt angerechnet werden.
  - ➔ Als Nachweis für umweltfreundliches Reisen gelten z.B. eine ehrenwörtliche Erklärung und entsprechende Tickets
- Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und
- Unter Berücksichtigung der Richtlinien für Reisen im Rahmen von Drittmittelprojekten der PLUS (in der Fassung vom 1. März 2022)

Finanziell gefördert werden ausschließlich physische Aufenthalte im Gastland bzw. am Ort der Gastinstitution. Wird der virtuelle Teil der Mobilität im Gastland bzw. am Ort der Gastinstitution absolviert, so zählt dies als physischer Aufenthalt vor Ort und kann somit gefördert werden.

Lehraufenthalte im Rahmen von Blended Mobility Programmes (Kombination aus virtueller mit Präsenzlehre an beteiligter Partnerhochschule) sind unter Einhaltung aller hier genannten Kriterien förderbar.

### **1.10. Nutzung der EU-online-Datenbank (Beneficiary Module)**

Alle STA-Personalmobilitäten werden von der AIB laufend im Beneficiary Module, der EU-online-Datenbank, erfasst. Lehrende werden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt per E-Mail automatisch aufgefordert den EU-online-Fragebogen (EU-Survey) auszufüllen und zu übermitteln.

Eine Auszahlung des EU-Zuschusses ist erst nach Bearbeitung und Abschicken des Online-Fragebogens vorgesehen.

### **1.11. COVID-19**

Aufenthalte, die aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht regulär durchgeführt werden können, unterliegen unter Umständen besonderen Regelungen. Entsprechende Informationen erteilt die Abteilung für Internationale Beziehungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Situation und in Abstimmung mit der Nationalagentur auf Basis der Entscheidungen der EU-Kommission.

### **1.12. Ansprechpersonen**

PLUS Abteilung für Internationale Beziehungen, AiB

Sigmund-Haffner-Gasse 18

[www.plus.ac.at/international](http://www.plus.ac.at/international) > Service für Lehrende, Forschende und allgemeines Personal

- Für Aktivitäten in Programmländern (KA 131)  
Katharina Niedermayr  
DW: 80 44 - 20 44  
E-Mail: [katharinamaria.niedermayr@plus.ac.at](mailto:katharinamaria.niedermayr@plus.ac.at)
- Für Aktivitäten in Partnerländern (KA 171)  
Katharina Gimm  
DW: 80 44 - 20 45  
E-Mail: [katharina.gimm@plus.ac.at](mailto:katharina.gimm@plus.ac.at)
- MS Teams-Sprechstunden jeden Di + Do  
10-11 Uhr (außer an Feiertagen und an bestimmten Ferientagen)  
[Teilnahmelink](#)

---

\*Diese Richtlinien gelten bis auf Widerruf!